

Kantonale Regelungen zur Weiterbildung der Lehrpersonen und Schulkader auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung

Kanton Freiburg

<p>Relevante Dokumente (Grundlagen)</p>	<p>LPR: Reglement für das Lehrpersonal, das der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport untersteht (SGF 415.0.11) https://bdf.fr.ch/app/de/texts_of_law/415.0.11/versions/857</p> <p>R-EKSD: Richtlinien der EKSD vom 1. März 2008 betreffend die Weiterbildung der Lehrerschaft der Schulen der Sekundarstufe 2 https://www.fr.ch/sites/default/files/contens/s2/ www/files/pdf66/ Richtlinien_WeiLe_Mrz_2008_unterzeichnet_IC.pdf</p> <p>W-EKSD: Wegleitung zur Kursanmeldung und Beantragung der Kostenrückerstattung https://www.fr.ch/sites/default/files/contens/s2/ www/files/pdf66/ richtlinien_weiLe_vorgehen_sept_2008_sign_ic.pdf</p> <p>S2: Weiterbildung Lehrpersonen Sekundarstufe 2 https://www.fr.ch/de/bildung-und-schulen/mittelschulen/informationen-fuer-lehrpersonen-der-sekundarstufe-2-s2/weiterbildung-lehrpersonen-sekundarstufe-2</p> <p>MSG : Gesetz über den Mittelschulunterricht (MSG) https://www.lexfind.ch/fe/de/tol/4380/versions/233371/de</p> <p>CDIP/EDK: Konferenz der kantonaen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren https://www.edk.ch/de/bildungssystem/kantonale-schulorganisation/kantonsumfrage/c-23-lehrerweiterbildung</p> <p>HEP PH FR : Pädagogische Hochschule Freiburg https://hepfr.ch/</p>
<p>Grundsätze</p>	<p>Die Lehrpersonen haben das Recht und die Pflicht, sich in ihrem Fachbereich sowie in didaktischen und pädagogischen Fragen regelmässig weiterzubilden. Sie können zudem Kurse besuchen, die ihre Persönlichkeitsentwicklung und ihr berufliches Wohlergehen fördern.</p> <p>Die Schuldirektionen und Schulbehörden regen die Lehrpersonen gezielt zur Weiterbildung an, indem sie schulinterne Kurse organisieren oder die Teilnahme an bestimmten Kursen erlauben (R-EKSD, Kapitel 1, Abs. 1).</p>
<p>Verantwortlichkeit</p>	<p>Die Schuldirektionen beaufsichtigen die Weiterbildung ihrer Lehrkräfte. Wenn es die Umstände erfordern, kann eine Witerbildungsvereinbarung zwischen der Lehrperson und der Schuldirektion abgeschlossen werden. Darin werden die kurz- und mittelfristigen persönlichen Ziele festgelegt. Sie muss von der Direktion und der Lehrperson unterzeichnet werden (R-EKSD, Kapitel 3, Abs. 1–2).</p>

<p>Erwähnte Weiterbildungsarten</p>	<p>Die Weiterbildung der Lehrpersonen kann folgendermassen aussehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) obligatorischer Teil - Besuch von Kursen, welche vom Arbeitgeber organisiert werden b) freiwilliger Teil - Besuch von anerkannten Kursen c) selbständiger Teil Lehrperson hat Entscheidungsfreiheit (R-EKSD, Kapitel 2, Abs. 1).
<p>Anteil Weiterbildung an Arbeitszeit / Zeitaufwand</p>	<p>Jede Lehrperson sollte normalerweise und gemäss LPR 3 bis 5% der Jahresarbeitszeit in ihre Weiterbildung investieren.</p> <p>Dies entspricht pro Jahr ungefähr einer bis zwei Wochen ausserhalb der Unterrichtszeit. Langfristig darf nur etwa die Hälfte der Zeit, die eine Lehrperson der Weiterbildung widmet, in die Unterrichtszeit fallen. Die Aufsicht hat die Schuldirektion. Es können nicht mehr als 5 Tage Urlaub pro Jahr für die Weiterbildung beantragt werden. Andernfalls muss die Lehrperson nachweisen, dass es kein gleichwertiges Angebot ausserhalb der Unterrichtszeit gibt (R-EKSD, Kapitel 7, Abs. 1–3).</p>
<p>Finanzielle Regelung in %:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteil an Kurskosten - Anteil an Spesen 	<p>Die schulinterne Weiterbildung wird grundsätzlich über das Schulbudget finanziert. Die Schuldirektion kann, wenn nötig, beim Amt der Sekundarstufe S2 um Unterstützung anfragen. Die Anfrage muss am Anfang des Ziviljahres eingereicht werden (R-EKSD, Kapitel 4, Abs. 6).</p> <p>Spesen, die bei der Organisation kantonspezifischer Kurse entstehen, gehen zu Lasten des Budgets für Weiterbildung des Amtes S2. (EKSD, Kapitel 5, Abs. 9).</p> <p>Individuelle Kurse</p> <p>Genehmigt werden Kurse, die einen direkten Bezug zum Unterrichtsfach und/oder zum Schulbetrieb haben; im Prinzip wird pro Fach und Kalenderjahr ein Kurs genehmigt.</p> <p>Für Kurse im Kanton Freiburg wird nur die Einschreibgebühr rückerstattet.</p> <p>Für ausserkantonale Kurse werden zudem die Reisekosten (SBB, 2. Klasse) sowie die Spesen für Verpflegung und Unterkunft vergütet.</p> <p>Für eintägige kantonale Kurse beträgt die Entschädigung höchstens 250 Franken.</p> <p>Für eintägige Kurse ausserhalb des Kantons werden höchstens 300 Franken entschädigt.</p> <p>Für Kurse von zwei und mehr Tagen werden der erste und der zweite Tag mit einem Betrag von höchstens 250 Franken, jeder weitere Tag mit 150 Franken, abgegolten.</p> <p>Über die fünf Tage hinaus wird keine Entschädigung mehr ausgerichtet, auch wenn die Kursteilnahme bewilligt wurde.</p> <p>Unterrichtet eine Lehrperson weniger als 50%, wird die Kursdauer von fünf Tagen proportional gekürzt.</p> <p>Für den Besuch eines Sprachkurses im Ausland von mindestens zwei aber höchstens fünf Wochen, erhält die Lehrperson einen Staatsbeitrag von 750 Franken pro Woche für die ersten zwei Wochen und von</p>

	<p>maximal 500 Franken pro Woche für die folgenden Wochen. Solche Kurse werden nur während den Schulferien genehmigt.</p> <p>In Ausnahmefällen, und wenn die EKSD den Antrag als gerechtfertigt betrachtet, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine ausserordentliche Entschädigung bezahlt werden (W-EKSD, Kapitel 2, Abs. 1–7).</p>
Zeitfenster Weiterbildungen	<p>Für die schulinterne Weiterbildung haben die Schulen folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation einer pädagogischen Tagung- einmal jährlich während der Unterrichtszeit; - Aufbieten eines Referenten oder Beraters (z.B. für ein Schulprojekt) ; - das Angebot von schulspezifischen Kursen. <p>Die Verpflichtung der Lehrpersonen an schulinternen Kursen teilzunehmen, obliegt der jeweiligen Schuldirektion.</p> <p>Die Schuldirektionen können für die Organisation der schulinternen Weiterbildung auf die Mittel zurückgreifen, die von den Dienststellen für Weiterbildung zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Schulen können bei den Dienststellen für Weiterbildung die Organisation eines schulspezifischen Kurses für bestimmte Lehrpersonen beantragen. Die Direktion unterbreitet das Projekt den Dienststellen für Weiterbildung, die ihrerseits das Amt S2 informieren. Diese Kurse finden im Normalfall ausserhalb der Unterrichtszeit statt. Wenn immer möglich, können auch Lehrpersonen aus anderen Schulen des Kantons daran teilnehmen (R-EKSD, Kapitel 4, Abs. 3–5)</p>
Organisation Unterrichtsausfall	Verlegung des Unterrichts, Anweisungen an die Schülerinnen und Schüler oder Vertretung (ab 3 Tagen Abwesenheit).
Weiterbildungsort	nicht definiert
Weitere Vorgaben/Regelungen	nicht definiert
Fortbildungsurlaub	nicht definiert
Kontrolle / Berichterstattung	nicht definiert
Unterstützende Strukturen	nicht definiert
Offene Fragen	keine
Absehbare Änderungen gem. Mitteilung Kanton	Die Richtlinien werden in den nächsten zwei Jahren aufgrund der laufenden Überarbeitung der Verordnung über das Lehrpersonal aktualisiert.
Stand	01.03.2025